LAB SUPPLY

Direktverkauf

Ein Verkauf Ihrer Artikel auf der LAB-SUPPLY ist erlaubt.

Einladung und Anmeldung

Wir möchten 2021 mit Ihnen gemeinsam die LAB-SUPPLY Fachmessen für Labortechnik auch weiterhin zum Erfolg führen.
Deshalb laden wir Sie herzlich ein, sich jetzt Ihre Ausstellungsflächen an den 7 Veranstaltungsorten in Deutschland und Österreich zu sichern.
Füllen Sie hierzu bitte folgendes Formular aus und senden Sie es per E-Mail an uns zurück **(luisa.kromm@vogel.de)**.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen besuchen Sie uns online unter **www.lab-supply.info** oder wenden Sie sich bitte an **Elisabeth Dietz (elisabeth.dietz@vogel.de, +49 931 418-2258)** oder **Luisa Kromm (luisa.kromm@vogel.de, +49 931 418-2439).**

Rechnungsdaten

Firma

Titel

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Termine 2021

Bitte wählen Sie aus, an welchen Terminen Sie teilnehmen möchten und beachten Sie die Rabattstaffel.

☐ **17. August: LAB-SUPPLY Berlin**
Estrel Hotel & Congress Center, Berlin

☐ **25. August: LAB-SUPPLY Main**
Kasino der Jahrhunderthalle, Frankfurt-Höchst

☐ **21. September: LAB-SUPPLY Dresden**
Maritim Hotel & Internationales Congress Center, Dresden

☐ **7. Oktober: LAB-SUPPLY Hannover**
CongressCentrum Wienecke XI., Hannover

☐ **20. Oktober: LAB-SUPPLY Sindelfingen**
Stadthalle Sindelfingen, Sindelfingen

☐ **17. November: LAB-SUPPLY Münster**
Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, Münster

Standpersonal

Bitte voraussichtliche Personenanzahl und **einen Hauptansprechpartner** angeben. (Pflichtangabe)

Ausstellerabend am Vorabend

Bitte voraussichtliche Personenanzahl eintragen. (Pflichtangabe)

Die Veranstaltungen finden von **9:30 bis 15:30 Uhr** statt.

Rabatte

Bei der Buchung von mehreren Messen gewähren wir einen Rabatt. Bei Buchung von 6 Messen einen Rabatt von 8 % und bei Buchung von 4 oder 5 Messen einen Rabatt von 5 %. Zahlungsziel für den Messerabatt ist 14 Tage netto. Rechnungsstellung erfolgt zur ersten gebuchten Messe des Jahres.

Platzbedarf

Tiefe der Tische 60–100 cm, Standardhöhe ca. 73 cm. Alle Preise zzgl. MwSt. Jeder weitere laufende Meter kostet 600 €.

- ☐ Buchung von einem laufenden Meter (750 €)
- ☐ Buchung von zwei laufenden Metern (1.200 €)
- ☐ Buchung von drei laufenden Metern (1.800 €)
- ☐ Buchung von ..... **zusätzlichen** laufenden Metern (jeder weitere Meter 600 €)

Anreise, Aufbau und Abbau

Bitte geben Sie an, wann Sie bei den gebuchten Messen anreisen und aufbauen möchten. Sollten Sie bei einigen Terminen abweichende Wünsche haben kontaktieren Sie uns bitte und wir finden eine individuelle Lösung.
Der Abbau erfolgt immer am Messetag nach 15:30 Uhr.

- ☐ Aufbau am Tag vor der Messe von 14:00 bis 18:00 Uhr.
- ☐ Aufbau am Messetag von 7:30 bis 9:00 Uhr.

Weitere Angaben

Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, bitten wir Sie folgende Angaben zu machen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.

- ☐ Kein Strom für Geräte und eigene Beleuchtungsanlage benötigt.
- ☐ 230 Volt-Anschluss benötigt (Verteilerdosen bitte selbst mitbringen).
- ☐ 380 Volt-Anschluss benötigt (Verteilerdosen bitte selbst mitbringen).
- ☐ Aufbau einer Stellwand ist geplant (Bitte die Breite der gebuchten Meter nicht überschreiten).

Bitte senden Sie uns dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben bis **28.05.2021** zurück.
Anmeldungen und Nachmeldungen für alle LAB-SUPPLY Messen in 2021 sind auch nach Ablauf der Frist möglich sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, sollte das nicht der Fall setzen wir Sie gerne auf die Warteliste.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen LAB-SUPPLY

1. Standfläche

1.1. Die Standfläche bestimmt sich nach den der Buchung zugrundeliegenden laufenden Metern Tischfläche. Die Maße der Tische sind in der Regel: Tiefe ca. 60 bis 100 cm, je nach Gegebenheit, Standhöhe ca. 73 cm.

1.2. Im Bedarfsfalle kann die Standfläche auch ohne Tisch genutzt werden (z. B. für Sicherheitsschränke). Das Aufstellen einer Werbewand ist möglich, wobei in diesem Fall die Stellbreite an die gebuchten Meter gebunden ist (z. B. 2 lfdm. Tischfläche = 2 m Standfläche).

1.3. Im Tischpreis enthalten sind die in den Angaben des Ausstellers angegebenen Elektroanschlüsse. Sonderwünsche sind gesondert zu honorieren.

1.4. Die Platzzuweisung erfolgt durch den Veranstalter und darf nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

1.5. Die räumliche Anordnung der Tische wird vom Veranstalter vorgegeben und darf nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

1.6. Alle Standmaterialien müssen schwer entflammbar nach DIN 4102-1 mindestens B1 sein. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist jederzeit am Stand bereitzuhalten.

2. Vorträge

1.1. Vom Aussteller kann kostenlos ein Fachvortrag gehalten werden. Es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Die Vortragszeiten werden von der LAB-SUPPLY nach Verfügbarkeit, Thematik und zeitlichem Eingang vergeben.

3. Präsenzpflicht

3.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Ausstellungszeit – während der Öffnungszeiten von 9:30 bis 15:30 Uhr durchgehend – geöffnet zu halten und zu betreuen.

3.2. Der Aufbau hat bis zur Eröffnung der Ausstellung abgeschlossen zu sein. Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Ausstellungsschluss begonnen werden und hat sodann binnen ca. 2 Std. vollständig abgeschlossen zu sein.

3.3. Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Ende der Ausstellung um 15:30 Uhr erfolgen.

4. Verpflegung

4.1. Der Ausstellerabend findet am Vorabend der jeweiligen Fachmesse statt und die Teilnahme ist kostenfrei. Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die vorherige Anmeldung ist zwingend erforderlich.

4.2. Die Mittagsverpflegung am Messetag erfolgt gegen Vorlage von Verpflegungs-Gutscheinen, wobei ein Gutschein gegen bis zu 3 alkoholfreie Getränke und ein Essen vom Büfett eingetauscht werden kann. Die Zuteilung der Gutscheine erfolgt entsprechend der gebuchten Ausstellerfläche (1 m = max. 2 Gutscheine, 2 m = max. 4 Gutscheine, 3 m = max. 6 Gutscheine). Weitere können gegen eine Gebühr von 30 € zzgl. MwSt. pro Stück im Vorfeld der Veranstaltung erworben werden.

5. Haftung und Bewachung

5.1. Dem Veranstalter obliegt keine Obhutpflicht für den Stand und/oder die Exponate. Diese ist ebenso wie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit vom Aussteller wahrzunehmen.

5.2. Der Veranstalter haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der Veranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer eigenen Sach- und Haftpflichtversicherung durch den jeweiligen Aussteller selbst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoren und Aussteller der Veranstaltungen der Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A. für Aufträge des AG, der VCG bei Präsenzveranstaltungen und hybriden Veranstaltungen mit der Überlassung von Veranstaltungsflächen bzw. bei hybriden und digitalen Veranstaltungen ggf. zusätzlich mit der Bereitstellung von virtuellen Präsentationsmöglichkeiten und dem Zugang zur Online-Veranstaltungsplattform für seine Aussteller- und Sponsorentätigkeit entsprechend dem von ihm gewählten Event-Leistungspaket beauftragt.

19. Teilnahme

19.1. Die dem AG mitgeteilte Zulassung zu einer Ausstellungsfläche bzw. zum Onlinebereich auf einer Veranstaltung durch VCG bezieht sich nur auf den angemeldeten AG und die in der Mitteilung bestätigten Ausstellungsgüter, Dienstleistungen und Präsentationsmaterialien entsprechend den Festlegungen des jeweils vom AG gebuchten Event-Leistungspakets.

19.2. Die Zulassung kann von VCG widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

20. Besondere Rahmenbedingungen für Präsenzveranstaltungen, bei hybriden Veranstaltungsformaten für den Präsenzteil der Leistungen
20.1. Platzzuweisung

20.1.1. VCG stellt die Ausstellungsfläche in dem angemeldeten Angebotsbereich entsprechend den Festlegungen des jeweils gebuchten Event-Leistungspakets und nach Maßgabe der Regelungen dieses Teils C. bereit. Bei hybriden Veranstaltungsformaten stellt VCG dem AG zusätzlich den Zugang zur Online-Veranstaltungsplattform entsprechend dem jeweils gebuchten Event-Leistungspaket und nach Maßgabe der für digitale Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (Ziff. 21) bereit.

20.1.2. Besondere Wünsche des AG (z. B. Platzierung, Nachbarschaft, Standgestaltung, Konkurrenzausschluss, etc.) werden verbindlich nur berücksichtigt, wenn sie in der Zulassung durch VCG ausdrücklich bestätigt werden.

20.1.3. Soweit zwingende technische oder organisatorische Gründe dies erfordern, ist VCG berechtigt, dem AG abweichend von der Ausstellungsfläche eine Ausstellungsfläche in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen.

20.1.4. Ohne vorherige Zustimmung von VCG ist die Übertragung der aus dem Überlassungsvertrag für den AG bestehenden Rechte, ganz oder teilweise, an andere Personen nicht gestattet. Gleiches gilt für eine Überlassung der dem zugelassenen AG zugewiesenen Ausstellungsfläche, ganz oder teilweise, an andere Personen.

20.2. Technische Leistungen, Dienstleistungen

20.2.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Ausstellungshalle sorgt VCG.

20.2.2. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über VCG bzw. über einen von VCG beauftragten Dienstleister bestellt werden.

20.2.3. Die Kosten für Installation und Verbrauch von Wasser-, Elektro- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie alle anderen Dienstleistungen werden dem AG gesondert berechnet.

20.2.4. Vertragsgrundlage für die Teilnahme der Kunden an den Veranstaltungen sind neben diesen AGB die Hausordnung des Betreibers der jeweiligen Veranstaltungsörtlichkeit sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem AG vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

20.3. Reinigung, Abfallbeseitigung

VCG übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Für die Reinigung der Ausstellungsfläche und die Entsorgung von Abfall hat der AG zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann VCG nach entsprechender Firstsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des AG beauftragen.

20.4. Bewachung

Der AG ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. VCG haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des AG, es sei denn, VCG hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

20.5. Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsstände

20.5.1. Der Stand muss den technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Soweit erforderlich, sind behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen vom AG auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung ist VCG berechtigt, Änderungen auf Kosten des AG durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperre auszusprechen.

20.5.2. Der AG ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich.

20.5.3. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend betrieben, kann VCG auf Kosten des AG den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der AG hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass VCG Erlös aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

20.5.4. Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Mietpreises zzgl. MwSt. zusätzlich zur Standmiete zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag.

20.5.5. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor Übergabe an den AG entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den AG verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

21. Online-Leistungen bei Hybrid- und Digitalveranstaltungen

21.1. Zugang zur Online-Veranstaltungsplattform, Systemvoraussetzungen

21.1.1. Gegenstand bei der Buchung von Leistungen im Zusammenhang mit digitalen Veranstaltungen bzw. dem digital durchgeführten Teil von hybriden Veranstaltungen ist in der Regel die Bereitstellung des Zugangs zur Veranstaltungsplattform, sowie die Nutzung der Funktionalitäten der Veranstaltungsplattform und ggf. die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom AG auf der Veranstaltungsplattform zugänglich gemachten Daten im vereinbarten Umfang.

21.1.2. VCG stellt dem AG keine Zugriffssoftware zur Verfügung. Der Zugriff erfolgt in der Regel über einen von der Veranstaltungsplattform unterstützten Browser, der den Systemvoraussetzungen von VCG entspricht. Sofern nicht anders in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Event-Leistungspakets ausgewiesen, sind diese Systemvoraussetzungen:

- eine Standard-Breitband-Internetverbindung;
- ein Internetbrowser nach aktuellem Stand der Technik;
- bei aktiver Teilnahme: Kopfhörer, Mikrofon und Webcam/Kamera;
- bei passiver Teilnahme: Lautsprecher und Kopfhörer.

21.1.3. Die Systemvoraussetzungen sind Vertragsbestandteil. Der AG hat rechtzeitig vor seiner Teilnahme an der digitalen bzw. hybriden Veranstaltung zu überprüfen, ob die Verbindung zur Veranstaltungsplattform hergestellt werden kann und gegebenenfalls bestehende technische Störungen, die in seiner Verantwortung liegen, rechtzeitig zu beheben. Kann eine technische Verbindung zur Veranstaltungsplattform nicht hergestellt werden, ist VCG rechtzeitig zu informieren.

21.1.4. VCG schuldet dem AG nicht die Bereitstellung und/oder Funktionsfähigkeit des Browsers.

21.1.5. Der AG trifft die notwendigen Vorkehrungen, den Zugang zur Veranstaltungsplattform durch Unbefugte zu verhindern.

21.2. Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform, weitere Service Level

21.2.1. VCG gewährleistet eine Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform einschließlich Zugriffsmöglichkeit und Erreichbarkeit für den AG, die für eine erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist.

21.2.2. VCG haftet nicht für Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle auf der Veranstaltungsplattform, die

A. VCG nicht zu vertreten hat, insbesondere Beeinträchtigungen, die auf Ausfällen und/oder Fehlfunktionen von technischen Anlagen und/oder Netzkomponenten außerhalb des Verantwortungsbereichs von VCG beruhen; hierzu gehören

- Ausfälle, die durch eingehende IT-Angriffe verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn VCG zum Einsatz von Virenschutzprogrammen verpflichtet ist und diese zum Zeitpunkt des IT-Angriffs nicht dem Stand der Technik entsprochen haben;
- Ausfälle, die durch unsachgemäße Benutzung von Soft- oder Hardware seitens des AG entstanden sind;

B. mit dem AG vereinbarte oder unvorhergesehen erforderliche, von VCG nicht zu vertretende Wartungsarbeiten oder vereinbarte Workarounds (z.B. Nutzung einer anderen Veranstaltungsplattform als Alternative) sind.

21.2.3. Der AG ist verpflichtet, für ihn erkennbare Störungen, Verfügbarkeitseinschränkungen oder Verfügbarkeitsausfälle dem benannten Ansprechpartner von VCG bzw. dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen und benannten Supportkontakt von VCG unverzüglich mitzuteilen. VCG sichert im Fall von Störungen zu, in einer angemessenen und zumutbaren Zeit zu reagieren und Abhilfe zu schaffen, sofern die Störung in der Verantwortungssphäre von VCG zu verorten ist.

21.3. Pflichten des AG, Haftung für rechtswidrige Inhalte, Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen

21.3.1. Der AG haftet dafür, dass es im Rahmen der ihm auf der Veranstaltungsplattform zur Verfügung stehenden Funktionen und digitalen Präsentationsmöglichkeiten nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornografischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Vorkommnissen kommt oder entsprechende Daten erstellt und/oder auf dem Server des Betreibers der Veranstaltungsplattform gespeichert werden. Insbesondere sind dem AG folgende Handlungen auf der Veranstaltungsplattform untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- die Verwendung von Inhalten, durch die VCG oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden oder das Ansehen der VCG geschädigt werden kann;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z. B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein.

21.3.2. Des Weiteren sind dem AG auch unabhängig von einem eventuellen Gesetzesverstoß bei der Einstellung eigener Inhalte über die Funktionalitäten der Veranstaltungsplattform sowie bei der Kommunikation mit anderen Teilnehmern und/oder Moderatoren (z. B. durch Versendung persönlicher Mitteilungen, durch die Teilnahme an Diskussionsforen oder das Verfassen von Gästebucheinträgen) die folgenden Aktivitäten untersagt:

- die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
- die Versendung von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen;
- die Verbreitung anzüglicher, anstößiger, sexuell geprägter, obszöner oder diffamierender Inhalte bzw. Kommunikation sowie solcher Inhalte bzw. Kommunikation, die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit);
- die Belästigung anderer Kunden, Teilnehmer und/oder Moderatoren, z. B. durch mehrfaches persönliches Kontaktieren ohne oder entgegen der Reaktion der kontaktierten Person sowie das Fördern bzw. Unterstützen derartiger Belästigungen;
- die Aufforderung anderer Kunden, Teilnehmer und/oder Moderatoren zur Preisgabe von Kennwörtern oder personenbezogener Daten für kommerzielle oder rechts- bzw. gesetzeswidrige Zwecke;
- die Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe von auf der Veranstaltungsplattform verfügbaren Inhalten, soweit dem AG dies nicht ausdrücklich vom jeweiligen Urheber gestattet wird.

21.3.3. Der AG versichert, Inhaber aller Rechte, insbesondere aller Urheber, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den von ihm eingestellten Inhalten zu sein. Soweit der AG nicht Urheber der eingestellten Inhalte ist, sichert er die Inhaberschaft des uneingeschränkten Nutzungsrechts hieran zu. Es versichert die Inhaberschaft uneingeschränkter Verwertungsrechte, dass die eingereichten Inhalte frei von Rechten Dritter sind, sowie, dass bei der Darstellung von Personen keine Persönlichkeitsrechte verletzt worden sind. Der AG versichert, die Rechte aller Urheber, Leistungsschutzrechtsinhaber, Schutzrechtsinhaber und sonstiger Berechtigter, die für eine Veröffentlichung, Verwertung und öffentliche Zugänglichmachung erforderlich sind, erworben zu haben, insbesondere, dass abgebildete Personen ihr ausdrückliches Einverständnis mit der Verwertung und Auswertung des Bildes im Rahmen der Bewerbung über das Profil des AG erteilt haben.

21.3.4. Die Parteien benennen sich gegenseitig Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen bevollmächtigt sind, sowie die volle Verantwortung für die planmäßige Durchführung der vertraglichen Leistungen übernehmen.

21.3.5. Der AG beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der AG ist für die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, z.B. der von ihm hinzugefügten weiteren Veranstaltungsteilnehmer (sofern vereinbart), Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sofern der AG personenbezogene Daten auf den Systemen der Veranstaltungsplattform speichert bzw. verarbeitet, ist dies durch Abschluss einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung über die Auftragsverarbeitung ergänzend zu den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen abzusichern.

22. Werbung, Marketing, Presse, Fachvorträge

22.1. Werbung ist innerhalb des Standes (bei Präsenz bzw. Hybrid für den Präsenzteil) zulässig. Außerhalb des Ausstellerstandes – insbesondere auf Tischen, Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Ausstellungshallen – ist Werbung nur nach vorheriger Zustimmung von VCG gegen Entgelt gestattet. Auf der Online-Veranstaltungsplattform richtet sich die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen nach dem jeweils vom AG gebuchten Event-Leistungspaket.

22.2. Es sind nur Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel, musikalische Wiedergaben und Produktpräsentationen sind unter Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen erlaubt, soweit andere Kunden nicht unbillig beeinträchtigt werden. VCG ist berechtigt, die Veröffentlichung, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zur Beanstandung Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände des Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Gleiches gilt für die öffentliche Zugänglichmachung von rechtswidrigen oder ansonsten zu beanstandenden Werbemitteln oder Inhalten gem. Ziffern 21.3.1 und 21.3.2 auf der Veranstaltungsplattform. VCG kann in diesem Fall je nach Schwere des Verstoßes und Ausmaß einer Beanstandung oder Beschwerde von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den AG insbesondere von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen bzw. dessen Zugang zur Veranstaltungsplattform sperren, sofern dies für den AG nicht unzumutbar ist.

22.3. VCG ist für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung berechtigt, den Namen und das Logo des AG unentgeltlich auf Werbe- und Marketingmaterialen (z.B. Anzeigen, Webseiten) zu nutzen. Der AG ist verpflichtet, VCG ein Logo in entsprechender Qualität und Anforderung zur Verfügung zu stellen.

22.4. Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Ausstellungsobjekte sind gestattet, soweit der jeweilige AG dies erlaubt. VCG ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Diese Ziffer 22.4 gilt entsprechend für digitale Aufzeichnungsmöglichkeiten bei digitalen Veranstaltungsformaten, insbesondere für Screenshots und Screencasts etwa von digitalen Präsentationsflächen des AG.

22.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebs führen.

23. Fälligkeit der Zahlungen

23.1. Die vereinbarten Entgelte (Miete der Ausstellungsfläche, Vorauszahlungen für Nebenkosten, Werbemaßnahmen, Zugang zur Online-Veranstaltungsplattform etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.

23.2. VCG ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen. Bezahlt der AG nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann VCG ihn von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt davon unberührt.

23.3. Kosten für An- und Abreise, Übernachtungen und ähnliche sind vom AG selbst zu tragen.

24. Stornierung, Änderungen

24.1. Sofern nicht abweichend im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgehalten oder vereinbart, ist der AG berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren. Im Falle einer Stornierung hat er an VCG eine pauschale Entschädigung in folgender Abstufung zu zahlen:

- Stornierung bis 12 Wochen vor dem Termin der vereinbarten Veranstaltung: 25 % der vereinbarten Vergütung
- Stornierung bis 8 Wochen vor dem Termin der vereinbarten Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Vergütung
- Stornierung bis 6 Wochen vor dem Termin der vereinbarten Veranstaltung: 75 % der vereinbarten Vergütung
- Stornierung weniger als 6 Wochen vor dem Termin der vereinbarten Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Vergütung

Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass VCG aufgrund der Stornierung ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder ein Schaden niedriger ist als die zuvor aufgelisteten Pauschalen.

24.2. VCG hat im Übrigen das Recht, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zu verändern (z.B. Änderungen des Programms, des Formats (Präsenz, Hybrid oder Digital), des Zeitpunkts oder Zeitplans, des Ortes oder der Örtlichkeit). Über wesentliche Änderungen wird VCG den AG gesondert in Textform informieren. Sämtliche Änderungen werden auch auf der Webseite kommuniziert. Dem AG obliegt es, sich insoweit auch selbst über solche Änderungen zu informieren.

25. Haftung

25.1. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. obliegt dem AG.

25.2. Der AG haftet für alle Schäden, die durch seine Veranstaltungsbeteiligung gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden in den Räumlichkeiten und den Einrichtungen des Veranstalters. Für die Inhalte von Werbeanzeigen, Prospekten und sonstigen Informationsunterlagen ist ausschließlich der AG verantwortlich.

25.3. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen nach Ziffer 16 dieser AGB entsprechend.

26. Gewährleistung

Die Ansprüche des AG aus dem Auftrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit der Rückgabe, das heißt bei Präsenzveranstaltungen mit der vollständigen Räumung der Ausstellungsfläche bzw. bei Digitalformaten mit Beendigung der Veranstaltung und Einstellung des Zugangs zur Veranstaltungsplattform, sofern nicht abweichend mit dem AG vereinbart (z.B. in Fällen, in denen der Zugang zur Veranstaltungsplattform für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen im Nachgang der jeweiligen Veranstaltung noch erforderlich ist).